Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 GHO 1977 Rechtsnatur des Voranschlages

GHO 1977 - Gemeindehaushaltsordnung 1977

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Durch den Voranschlag werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at